

## Professor und Geheimer Hofrat

*Wo immer eine Macht ist, da herrscht sie, weil sie nicht anders kann,  
als herrschen; die größte aller Mächte aber ist die Macht des Geistes.*

Heinrich Zoepfl

Der Heidelberger Professor und badische Hofrat Heinrich Zoepfl (1807–1877), dessen Publikationen und Gutachtertätigkeit einen Zeitraum von mehr als vier Jahrzehnten umfassen, zählt zwar nicht zu den ganz herausragenden Namen unter den Staatsrechtlern des 19. Jahrhunderts wie etwa Johann Ludwig Klüber, Robert von Mohl, Johann Caspar Bluntschli, Carl Friedrich von Gerber, Paul Laband oder Georg Jellinek. Aber er wurde wegen seiner Expertise in allen Fragen des positiven öffentlichen Rechts, speziell solchen des Adelsrechts, sowie wegen seiner immer detaillierter werdenden Lehrbücher und seines Fleißes hochgeschätzt.

Seit langem war bekannt, dass sich in der Universitätsbibliothek Heidelberg ein weitgehend kompletter Bestand seiner Gutachten samt einer handschriftlichen chronologischen Liste befindet.<sup>1</sup> Eine genauere Betrachtung war jedoch bisher unterblieben, wohl einerseits, weil viele Gutachten im Druck erschienen waren, andererseits aber auch, weil ein Schwerpunkt dieser Gutachten, das Sonderrecht des Adels, uns heute entrückt ist. Gleichwohl schien es lohnend, diesen Bestand in Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek Heidelberg zu sichten und für die rechtshistorische Forschung zu erschließen; denn er bietet einen Blick in die Werkstatt eines in vielen streitigen Rechtsfragen in Anspruch genommenen Professors an einer angesehenen Universität. Da Zoepfl Rechts- und Verfassungsgeschichte mit dem öffentlichen Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten verband, führen seine Arbeiten mitten in den Vormärz, in die revolutionären Jahre 1848/49, in die Restauration und die Reichsgründung. In gewisser Weise war Zoepfl ein Pendant zu seinem

<sup>1</sup> A. v. Schulte, *Allgemeine Deutsche Biographie* 45 (1900) 432–434; M. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. II, München 1992, 92 f. und öfter.

ebenfalls vielfältig tütigen, wenn auch viel berühmteren Kollegen Karl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867), der Strafrecht, Privatrecht und Rechtsvergleichung kombinierte.

Um einen Zugang zu den Gutachten zu schaffen, war die Transkription jener Liste, in der sich auch die Publikationsorte finden, die primäre Aufgabe (Dorothee Mußnug). Ebenso unentbehrlich waren ein „Lebensbild“ im Rahmen der Heidelberger Juristischen Fakultät, in der badischen Ersten Kammer sowie im Staatsdienst (Klaus-Peter Schroeder) sowie eine bewertende Einordnung seiner Lehrbücher zur Staats- und Rechtsgeschichte und zum Öffentlichen Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten (Frank L. Schäfer).

Auf dieser Grundlage konnte man sich dann den Gutachten zuwenden. Sie erwiesen sich, wie kaum anders zu erwarten, als ungleich gewichtig. Gelegentlich handelte es sich nur um längere Briefe, in denen die erbetenen Auskünfte erteilt wurden. Andere Gutachten waren umfangreich und wurden gedruckt, entweder in Zoepfls eigenem, aber kurzlebigen Publikationsorgan „Microcosmus: eine polemische Zeitschrift für Staatskunst und Staatsrechts-Wissenschaft“ (1832–1836), oder in anderen Zeitschriften und Jahrbüchern sowie häufig als eigenständige Broschüren oder veritable Bücher, die von der jeweils interessierten Seite gewiss auch vertrieben wurden. Insbesondere der „Verein der deutschen Standesherrn“ war insoweit rührig und hat nicht nur Zoepfl beauftragt,<sup>2</sup> sondern auch – nach Inkrafttreten des BGB – Paul Oertmann zu den zivilrechtlichen und Edgar Loening zu den öffentlich-rechtlichen Folgen der neuen Gesetzeslage für die fürstlichen „Hausgesetze“.<sup>3</sup> Aus der Perspektive des betroffenen Hochadels waren dies notwendige und leidenschaftlich geführte Rückzugsgefechte gegen die Idee bürgerlicher Gleichheit und die

2 H. Zoepfl, Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherrn, Karlsruhe 1867. Zoepfl verfolgte hier die Linie, die Folgen des Endes des Deutschen Bundes strikt auf diesen zu begrenzen, um die Separatrechte der Standesherrn zu sichern.

3 P. Oertmann, Die standesherrliche Autonomie im heutigen bürgerlichen Rechte, Erlangen 1905; E. Loening, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands in dem Rechte der Gegenwart, Halle 1905; G. Beseler, Über die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschland zu dem Familienrechte des hohen Adels. Eine Denkschrift, Berlin 1877 (Neudruck 1911). Eine schematische Übersicht bei dem Geschäftsführer des Vereins der deutschen Standesherrn Kammerrat Dr. K. Dickel, Die Sonderrechte der deutschen Standesherrn im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten, Wernigerode 1903. Siehe K. v. Unzner, in: F. v. Holtzendorff – J. Kohler (Hrsg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl. Bd. 2, Berlin 1914, § 11. Der dort beschriebene Rechtszustand erledigte sich dann durch Art. 1 Weimarer Reichsverfassung sowie die gem. Art. 17 Abs. 1 S. 1, 109 Abs. 1 S. 1 WRV erlassenen Reichs- und Landesgesetze. Zur retardierten Auflösung der Restbestände des Ancien Régime siehe die ehemaligen Art. 57, 58 Einführungsgesetz zum BGB sowie Art. 59–61, 114, 115, 133 EGBGB.

Macht des egalisierenden Gesetzgebers. Zoepfl, der ohnehin das Ende des Deutschen Bundes bedauerte, stand den ehemals regierenden Häusern bei und verteidigte deren „Autonomie“, die sie betreffenden Fragen selbst zu regeln.<sup>4</sup>

Eine vollständige Publikation der Gutachten Zoepfls schien von vornherein nicht sinnvoll. Die Stellungnahmen sind heterogen und vielfach auch schon im Druck erschienen. Deshalb haben sich die Herausgeber entschlossen, die Liste der Gutachten samt Fundstellen zu publizieren, um künftigen historisch Interessierten ein Arbeitsmittel zu bieten. Die Beiträge des Bandes sollen daneben durch eine Mischung von Analysen einzelner Gutachten und übergreifenden Fragestellungen einen Eindruck vermitteln, wie ein Rechtsgelehrter und badischer Hofrat sich in den Turbulenzen seiner Zeit positionierte, ohne seine prinzipielle Bindung an das positive Recht aufzugeben. Wie man jetzt sehen kann, ist es nur halb richtig, ihm pauschal zu bescheinigen, er habe seine ursprünglich liberalen vormärzlichen Positionen in den Jahren nach 1848 mit konservativen, ja reaktionären Positionen vertauscht.<sup>5</sup> Seine frühen Gutachten zugunsten rebellischer Studenten (Michael Stolleis) decken sich in der Grundlinie durchaus mit der dreißig Jahre späteren Verteidigung von Freiheitsrechten, wie der Fall Möller von 1863 zeigt, in dem er die Unterdrückung der politischen Betätigung eines Liberalen durch die preußische Regierung für verfassungswidrig erklärte (Dorothee Mußnug). Auch seine Plädoyers für die rechtliche Gleichstellung der Juden (Klaus-Peter Schroeder) blieben über die Jahrzehnte hinweg ähnlich. Zoepfl war immer ein Verteidiger des positiven, geltenden Rechts – freilich in der Interpretation, die er selbst ihm gab. Dies gilt auch für die zahlreichen Gutachten zugunsten des Adels, vor allem der mediatisierten Standesherrn. Diese „ehemals regierende“ und oft wohlhabende Schicht verlor im Laufe des 19. Jahrhunderts schrittweise Herrschaftsrechte und Privilegien. Dazu zählten die Steuer- und Abgabefreiheit, die eigene Gerichtsbarkeit (1848), die polizeilichen Rechte (1866), die Befreiung der Prinzen vom Militärdienst, aber genauso erhebliche ökonomische Einbußen. Der katholische Adel verlor im Zuge der Säkularisation Domherrenstellen, Pfründen und Grundbesitz. Der landsässige Adel verschuldete sich stark, besonders wenn Fideikommiss die Kreditaufnahme behinderten. Im öffentlichen Dienst etablierten sich weiter qualifizierte Bürgerliche, so dass nur noch Offiziersdienst, Hofdienste und Diplomatie übrig blieben. Aber auch sie verloren langfristig ihre Exklusivität. In jedem Einzelfall war genauestens zu prüfen, ob und wie

<sup>4</sup> R. M. Mizia, *Der Rechtsbegriff der Autonomie und die Begründung des Privatfürstenrechts in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt 1995.

<sup>5</sup> Siehe die ambivalente und scharfzüngige Charakteristik bei R. v. Mohl, *Lebenserinnerungen*, Erster Band, Stuttgart und Leipzig 1902, 231 f.

sich das geltende Recht zu dem Problem stellte und ob die Lösung der Verfassung des jeweiligen Staates im Deutschen Bund entsprach.

Dass Zoepfl in seinen zahlreichen Gutachten meist als Verteidiger adeliger, speziell standesherrlicher Interessen auftrat, lag an dem für das 19. Jahrhundert typischen Grundkonflikt zwischen dem staatlichen Interesse an einer Homogenisierung der Sonderrechte einerseits und der Bestandskraft des älteren und weitergeltenden Rechts, etwa in Bayern, Württemberg und Baden. Soweit Zoepfl hier als Verteidiger gesetzlich oder vertraglich fixierter Rechtspositionen auftrat, verhielt er sich durchweg „positivistisch“. Ihm und seinen Zeitgenossen erschien das rein rechtliche Argument das überlegene zu sein. Noch dem letzten Vertreter des Fürstenrechts und Verteidiger dynastischer Positionen, Hermann Rehm (1862–1917), war dies, gerade auf dem Fundament rechtshistorischer Forschung, selbstverständlich.<sup>6</sup>

Zoepfl war auf dem Gebiet des historisch gewachsenen, aber positiv geltenden Rechts für die Zeitgenossen eine „Autorität“. Aber ein „Positivist“ im undifferenzierten und unpolitischen Sinn war er nicht. Als süddeutscher Katholik war er zwar von vornherein kein Preußenfreund, aber er erkannte die Schlüsselstellung Preußens für die nationale Einigung ohne Einschränkung an. Mit dem Ende des Deutschen Bundes wurde ihm 1866 sein wichtigster Gegenstand entzogen. Als Hofrat und Mitglied der Ersten Kammer band er sich politisch an die badische Regierung. Seine nationalen Hoffnungen, die 1848 auf ihrem Höhepunkt waren, wurden zunächst enttäuscht. Aber eine nationale Grundierung seiner Arbeit blieb erhalten, wenn er sich mit dem Deutschen Bund und den weiteren Etappen der Politik vom Norddeutschen Bund bis zur Reichsgründung beschäftigte.

An Hochschulen lehrende Juristen wurden seit dem Mittelalter als Gutachter herangezogen. Sie waren als rechtskundige Staatsdiener verpflichtet, für das Interesse ihrer Landesherrn einzutreten. Diese Juristen hatten Stellung zu nehmen zu den oft für den Bestand des ganzen Landes entscheidenden Fragen der Thronfolge, aber auch der Trennung von Privat- und Staatsvermögen, der Apagnen für Familienmitglieder, der „Fräuleinsteuer“ bei Verheiratung landesherrlicher Prinzessinnen, der Erbauseinandersetzungen zwischen verschiedenen Linien einschließlich der Titulaturen und der sog. Mißheiraten mit Bürgerlichen.<sup>7</sup> Im 19. Jahrhundert hörte dies keineswegs auf, sondern verstärkte sich

<sup>6</sup> H. Rehm, *Modernes Fürstenrecht*, München 1904. Zu Rehm knapp M. Friedrich, in: NDB 21 (2003) 282–283.

<sup>7</sup> Umfassend am Ende des 18. Jahrhunderts J. S. Pütter, *Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts*, Bd. 1, Heft 1 (1790), Heft 2 (1791), Heft 3 (1792), Heft 4 (1793), Bd. 2 (1794); ders., *Über Mißheiraten teutscher Fürsten und Grafen*, Göttingen 1796.

eher, weil der Adel insgesamt auf der Verliererseite stand und umso erbitterter um einzelne Rechte kämpfte.<sup>8</sup> Dabei ging es um Jagdrechte, um die Benutzung des Kirchenstuhls und die Rangstelle bei Hofe, um Ausgestaltung der Wappen, um die Mitgliedschaft in der Ersten Kammer oder um die prozessuale Frage der Gerichtsstände. In diesen Fragen traten Johann Ludwig Klüber, August Wilhelm Heffter, Hermann von Schulze-Gaevernitz und Hermann Rehm sowie zahlreiche andere Juristen als Gutachter auf, zunächst oft noch als Mitglieder im Spruchkollegium ihrer Fakultät, die um Rechtsrat angegangen worden war, später zunehmend als freie Gutachter, die hauptberuflich Professoren waren.<sup>9</sup> Einzelne Fälle des 19. Jahrhunderts, die Bentinck'sche Streitigkeit oder der Lippische Thronfolgestreit,<sup>10</sup> beschäftigten nahezu sämtliche deutsche Staatsrechtler des 19. Jahrhunderts. Im Falle Bentinck vertrat Zoepfl 1853 gegen seinen

8 A. v. Reden-Dohna – R. Melville (Hrsg.), *Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860*, Stuttgart 1988; R. Braun, *Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben. Adel im 19. Jahrhundert*, in: H.-U. Wehler (Hrsg.), *Europäischer Adel 1750–1950*, Göttingen 1990.

9 C. Vollgraff, *Die teutschen Standesherrn. Ein historisch-publizistischer Versuch*, Marburg 1824; ders., *Ueber Unverletzlichkeit der standesherrlichen Eigenthums-Rechte*, Marburg 1837; A. W. Heffter, *Beiträge zum Staats- und Fürstenrecht*, Berlin 1829; J. C. Kohler, *Handbuch des deutschen Privatfürstenrechts der vormals reichsständischen, jetzt mittelbaren, Fürsten und Grafen*, Sulzbach 1832; R. Maurenbrecher, *Die deutschen regierenden Fürsten und ihre Souveränität*, Frankfurt 1839; H. Schulze, *Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Fürstenrechts*, Halle 1871; ders., *Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser*, 3 Bde., Jena 1862, 1878, 1883; O. v. Dungern, *Das Problem der Ebenbürtigkeit*, München 1905; ders., *Grenzen des Fürstenrechts*, München und Leipzig 1906; C. Bornhak, *Die einzelnen mediatisierten Häuser*, in: *AöR* 31 (1913) 457 ff.

10 J. G. Claus, *Rechtfertigende Darstellung des Successionsrechtes des Herren Reichsgrafen Johann Carl Bentinck und seiner Linie: als Gegenantwort auf die rechtliche Ausführung usw.*, Frankfurt 1830; ders., *Vorläufige Gegenbemerkungen die Successionsstreitsache des H. Reichsgrafen Johann Carl Bentinck gegen den H. Reichsgrafen Wilhelm Friedrich Bentinck Bekl. betr.*, Oldenburg 1830; F. G. Eckenberg, *Marginalien zu dem rechtlichen Erachten Chr. Fr. Mühlenbruch's betr. den gegenwärtigen Besitzstand der reichsgräflichen Bentinck'schen Herrschaften Kniphausen und Varel*, Leipzig 1841; ders., *Prüfung der Gründe, welche den Erbfolge-Rechten des Reichsgrafen Gustav Adolph von Bentinck auf die Herrschaft Kniphausen, Varel der Geheime Rath Zachariä in den Heidelberger Jahrbüchern von 1840 entgegengesetzt hat*, Leipzig 1840; L. Neumann, *Gutachten über die gräflich Bentinck'sche Sukzessionssache: mit besonderer Rücksichtnahme auf den Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1845*, Wien 1845; A. Boden, *Die von der ehemaligen Deutschen Bundesversammlung und der ehemaligen provisorischen Centralgewalt für Deutschland in dem Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreite beschlossene und auszuführen versuchte Cabinettsjustiz: aus den Bundestagsprotokollen etc. dargelegt*, Frankfurt am Main 1850. – Zum Lippischen Streit siehe E. Fehrenbach, *Der lippische Thronfolgestreit. Zum Problem des monarchischen*

bayerischen Kollegen Joseph Pözl die Position, nicht der Deutsche Bund, sondern die ordentliche Gerichtsbarkeit sei zuständig. So waren es oft nicht nur innerdynastische Streitfälle, mit denen sich Zoepfl befasste, sondern auch solche, die gesamtdeutsche Interessen berührten. Es waren Streitfälle im Schatten der nationalen und internationalen Politik, die übrigens auch nach der Reichsgründung, etwa mit dem Inkrafttreten des BGB,<sup>11</sup> nach dem Übergang zur Weimarer Republik, ja sogar in der Bundesrepublik immer wieder auftauchten. Und noch immer, beispielsweise im Hause Leiningen (Michael Stolleis) oder im Wellenhaus, wird um legitime Nachfolge in Vermögen oder um Titel als Bestandteil des Namens gestritten.

Wegen der Verflechtung der von Zoepfl in Gutachten behandelten Fragen mit der deutschen Innenpolitik des 19. Jahrhunderts schien es den Herausgebern angemessen, auch übergreifende Beiträge zu erbitten, in denen der zeitgenössische Kontext deutlich werden konnte. Dies gilt etwa für das „tolle Jahr“ 1848 (Frank Engehausen), für die mediatisierten protestantischen Häuser Leiningen, denen Zoepfl besonders verbunden war (Martin Furtwängler) und für das katholische Löwenstein-Wertheim, sowie generell für die Rolle des Adels im 19. Jahrhundert (Monika Wienfort), für die Mediatisierten und erst recht die damals noch regierenden Häuser im Zusammenhang der Reichsgründung durch Bismarck (Oliver Haardt).

Diese von ständischen Unterschieden geprägte Welt des Adels, mit der sich Zoepfl so intensiv auseinandersetzte, ist verfassungsrechtlich zwischen 1917 und 1919 untergegangen.<sup>12</sup> Gesellschaftspolitisch gilt dies allerdings nicht, auch nicht nach dem Zweiten Weltkrieg und nach den egalisierenden Wirkungen zweier deutscher Diktaturen. Immer noch ragen Familientraditionen und -vermögen aus der Zeit vor 1900 in unsere Gegenwart hinein. Denkmalgeschützte Schlösser, Waldbesitz, Theater und Konzertsäle, internationale Verwandtschaft und gewisse anti-egalitäre Rituale haben sich erhalten. Die Gegen-

Bundesstaats in Deutschland, in: K. Kluxen – W. J. Mommsen (Hg.), Politische Ideologien und nationalstaatliche Ordnung. Festschrift für Theodor Schieder, München und Wien 1998, 337–355; H. Reichold, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe 1895–1905, Münster 1967; A. Bartels-Ishikawa, Der Lippische Thronfolgestreit, Frankfurt 1995.

<sup>11</sup> G. Meyer, Rechtsgutachten für Ihre Durchlauchten und Erlauchten für Fürsten und Grafen von Schönburg, betreffend die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zu der Autonomie der standesherrlichen Häuser, Ettligen 1891. Zu Oertmann, Loening und Beseler siehe oben Anm. 3.

<sup>12</sup> Vergleichend (Vereinigtes Königreich, Russland, Deutschland) D. Lieven, Abschied von Macht und Würden. Der europäische Adel 1815–1914, Frankfurt 1995; M. Wienfort, Alte Eliten in der neuen Republik, in: H. Dreier – Chr. Waldhoff (Hrsg.), Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung, München 2018, 241–262.

stände der Gutachten von Heinrich Zoepfl strahlen auf diese Weise in die Gegenwart aus.

Dies allein würde aber ihre genauere Erforschung nicht hinreichend legitimieren können. Die Gutachten sind vielmehr auch deshalb von Interesse, weil sie Einblick in eine Fülle von Rechtsfragen geben, anhand derer wir das von sozialen und politischen Spannungen überreiche 19. Jahrhundert mit seinen Reflexen im Rechtswesen besser verstehen können. Wenn es um „Demagogen“ ging, vor denen sich die Obrigkeit fürchtete, oder um „Erbjungfrauenrechte“ in Fideikommissen, Beleidigungsklagen und Duelle, Namens- und Versorgungsrechte nichtehelicher Kinder von Adelligen, um Spielbanken und Schlosskapellen, um Rechte an der Kaminfegerei in Heidelberg und an einer Abdeckerei in Hilsbach, um eine „boshafte Denunciation zweier minderjähriger Grafen durch einen Lycealprofessor“, um die Preiserhöhung des Leuchtgases in Frankfurt oder die Unfehlbarkeit des Papstes – stets wurde der fleißige Professor Zoepfl gefragt, und er antwortete umgehend. Seine Rechtsgutachten öffnen ein Fenster in die Lebenswirklichkeit des 19. Jahrhunderts, jedenfalls dorthin, wo sich die Lebenswirklichkeit zu Rechtsstreitigkeiten verdichtete.

Die Herausgeber danken der Leitung der Universitätsbibliothek für den Zugang zum Bestand und für die Bereitschaft, ihn digitalisiert der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die einzelnen Hinweise können dem ausführlichen Verzeichnis der Schriften Zoepfls in diesem Band entnommen werden. Ein zweiter wichtiger Ort war das Generallandesarchiv in Karlsruhe, das viele Nachlassteile Zoepfls und Akten zu den badischen Vorgängen der Zeit aufbewahrt. Herrn Direktor der Universitätsbibliothek, Dr. Veit Probst, Frau Dr. Maria Effinger, Frau Anja Konopka und allen an der Edition heiUP Beteiligten danken wir für tatkräftige Unterstützung, insbesondere aber auch Frau Sabine Mischner für die Vereinheitlichung der Texte und das Korrekturlesen.

Heidelberg und Frankfurt am Main, September 2019

Dorothee Mußnug – Michael Stolleis